

- Beglaubigte Abschrift -



Amtsgericht Saarlouis

Beschluss

Terminbestimmung

4 K 18/24

03.02.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 13. Mai 2026, 10:00 Uhr

im Amtsgericht Saarlouis, Prälat-Subtil-Ring 10, 66740 Saarlouis, Saal 100, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Altforweiler Blatt 1683, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 36,49/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Altforweiler	02	605/103	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Auf der Retz	914
	Altforweiler	02	605/104	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Auf der Retz	1027

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. und 2. Dachgeschoss Nr. 22 laut Aufteilungsplan.

Sondernutzungsrecht an dem im Ergänzungsplan zur Änderung der ursprünglichen Teilungserklärung vom 10.09.1993 und dem 01.03.1994 mit Nr. 22 bezeichneten Kfz-Stellplatz im Freien.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums wird auf die Bewilligung vom 10.09.1993, 01.03.1994 und 20.06.1995 Bezug genommen.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 04.07.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 122.000,00 €

Die Anschrift des Objekts lautet: Auf der Retz 6-8, 66802 Überherrn.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de und www.zvsaar.de

Hein
Rechtspflegerin

Beglaubigt:
Saarlouis, den 13.02.2026

Steffes

Steffes, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

